

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat RB 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: RB5@bmjv.bund.de

30. November 2020

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einer Verordnung über die Aufbewahrung von Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAKtAV)

Schreiben des BMJV vom 12.10.2020, Az. R B 5 – 1452/4-1-2—R§ 254/2020

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahmen zum vorgenannten Referentenentwurf.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Regelungen für Aufbewahrung von Verfahrensakten, sowie Registern und Namensverzeichnissen nunmehr bundeseinheitlich erfolgen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen.

§ 3 JAKtVO-E Aufbewahrungs- und Speicherfristen

In Absatz 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, der Behördenleitung im Einzelfall die Aufbewahrungs- und Speicherfristen abweichend zu bestimmen. Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Eine solche Bestimmung ist grundlegend abzulehnen. Zum einen läuft sie dem Ziel zuwider einheitliche Regelungen zu schaffen zum anderen eröffnet sie die Möglichkeit, für jeden Verfahrensbeteiligten in seinem Verfahren, die Abkürzung der Aufbewahrungsfristen zu beantragen. In Zeiten, in denen die Justizbehörden verstärkt mit querulatorischen Eingaben überzogen werden wird so mehr oder weniger eine Einladung ausgesprochen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu beschäftigen.

Zu Absatz wird aus dem Bereich der Fachgerichtsbarkeit moniert, dass die Regelung zur Aufbewahrung von Aktenregistern und Karteien einerseits, sowie Namens- und sonstigen Verzeichnissen andererseits nicht schlüssig ist. Es wird festgelegt, dass Aktenregister mindestens so lange aufzubewahren sind, wie darin verzeichnete Dokumente noch nicht vollständig ausgesondert wurden. Die Daten der Namensverzeichnisse jedoch nur so lange, wie sie für abgeschlossene oder laufende Verfahren benötigt werden. Die bundeseinheitliche Aktenordnung der Sozialgerichte nimmt keine Trennung von

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Verfahrens- und Namensverzeichnissen vor (§ 16 Absatz 3 AktO-SG). Nach hiesiger Ansicht wären die elektronisch geführten Aktenregister ohne die zugehörigen Namensregister unbrauchbar. Im Ergebnis müssen die Aufbewahrungsdauern beider Register identisch sein.

§ 8 JAktVO-E Abweichende Bestimmung des Beginns der Aufbewahrungs- und Speicherfrist

Auch in § 8 des Entwurfs soll der Behördenleitung die Möglichkeit gegeben werden, abweichende Bestimmungen zur Aufbewahrungsfrist, in diesem Fall den Zeitpunkt des Beginns, zu treffen.

Diese Regelung ist ebenfalls abzulehnen, da Fristen einheitlich und verbindlich zu regeln sind um Rechtssicherheit zu schaffen. Wenn dies mit den besonderen Möglichkeiten der elektronischen Aktenführung in Zusammenhang gebracht wird, so ist dies weder schlüssig noch sinnvoll. Die Einführung von elektronischen Akten unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern und Gerichtsbarkeiten erheblich. Bis alle Länder einen vergleichbaren Stand erreicht haben, wird es noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Aufbewahrung von Akten sollte aber einheitlich geregelt werden. Sie davon abhängig zu machen, wie weit einzelne Länder oder Behörden gerade mit der Einführung der elektronischen Akte sind, ist unbillig und kann dem beteiligten Bürger so nicht vermittelt werden.

§ 9 JAktVO-E Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Aufbewahrung von Verfahrensakten werden mit der Weglegung für jedes einzelne Verfahren getroffen. Sofern die Übergangsregelung in der vorgesehen Form eingeführt würde, hätte dies zur Folge, dass alle bereits verwahrten Akten auf die Änderung der Fristen erneut geprüft werden müssten. Dies versehen mit der Möglichkeit für einzelne Behörden abweichend Bestimmungen zu treffen, ist für die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis mit einem nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand zu versehen.

Rückwirkung der neuen Bestimmungen muss daher entfallen.

Aus der gerichtlichen Praxis wurden noch folgende Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Anlage an uns herangetragen:

Zu Teil 1 Kapitel 1 der Anlage zur JAktAV-E (Fristenkatalog):

lfd. Nr. 1112.2: Verweisung in Spalte 6 ist fehlerhaft, richtig wohl Nr. 1114.42.

lfd. Nr. 1112.7: Aus den Zwangsvollstreckungsakten sollten neben den unter Nummer 1112.11 benannten Dokumenten auch die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nebst sämtlichen diesbezüglichen Änderungs- und Ergänzungsbeschlüssen vor der Vernichtung herausgenommen und für mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden.

Die durch die Zustellung der erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Gang gesetzten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wirken grundsätzlich bis zur vollständigen Gläubigerbefriedigung fort. Das Vollstreckungsgericht erlangt in aller Regel keine Kenntnis davon, wann sich ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erledigt hat.

Aus der Praxis ist bekannt, dass dies in vielen Fällen nicht innerhalb der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist gemäß Nr. 1112.7 erfolgt. Immer wieder gelangen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und Vernichtung der Akten (einschließlich der enthaltenen

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) noch die verschiedensten Anträge der Verfahrensbeteiligten zu den Akten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Anträge gemäß §§ 766, 775, 776 ZPO und insbesondere auch um die verschiedensten Pfändungsschutzanträge bzw. Änderungsanträge gemäß §§ 850 ff ZPO.

Aufgrund der Rechtsprechung des BGH gemäß Urteil des IX. Zivilsenats vom 21.9.2017, Az: IX ZR 40/17, häufen sich die Anträge der Schuldner zu längst vernichteten Vollstreckungsakten. Zur weiteren Bearbeitung dieser Verfahren ist das Vollstreckungsgericht auf die Vorlage von Kopien der betroffenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse durch die Verfahrensbeteiligten angewiesen. Ungeachtet dessen, dass auf diese Weise nicht sichergestellt ist, dass dem Vollstreckungsgericht die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit allen bis dahin ggf. erfolgten Änderungen zum Zeitpunkt der weiteren Bearbeitung derselben wieder korrekt vorliegen, erscheint es nicht richtig, dass das Original der im Rechtsverkehr noch wirksamen Vollstreckungsmaßnahme bei der erlassenden Stelle, dem Vollstreckungsgericht, bereits vernichtet ist. Dies ist zumindest der Rechtssicherheit nicht dienlich. Oft haben die Beteiligten, meist die Schuldner, auch große Schwierigkeiten, zumindest die Abschriften der alten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wieder zu beschaffen.

lfd. Nr. 1112.8 Buchst. a): Es wird vorgeschlagen, die Regelung wie folgt zu ändern: "die Dokumente über die Verteilung".

Die Dokumente (heute Schriftstücke) über die Verteilung befinden sich üblicherweise gemäß AktO nicht in einem gesonderten Band, sondern sind Teil der Insolvenzakte. Die derzeitige und damit auch die künftig weiter geplante Regelung hat die Folge, dass im Fall einer Verteilung immer die komplette Akte oder bei mehrbändigen Akten der Band oder die Bände über die Verteilung vollständig für 30 Jahre aufzubewahren sind. Benötigt werden zum Nachweis der erfolgten Zahlungen aber tatsächlich nur die Dokumente/Schriftstücke über die Verteilung, keinesfalls jedoch sonstige Schriftstücke, die sich nur zufällig im gleichen Aktenband befinden und üblicherweise sonst bereits nach 5 bzw. 10 Jahren ausgesondert werden könnten. Durch die vorgeschlagene Änderung der Formulierung könnte in den Altregistaturen erheblich Aufbewahrungsplatz gespart werden. Eine Aussonderung noch benötigter Unterlagen ist durch die vorgeschlagene Änderung nicht zu befürchten. Darüber hinaus ist der Bezug auf Bände im Hinblick auf die E-Akte voraussichtlich zukünftig nicht mehr praktikabel.

lfd. Nr. 1112.8 Buchst. b): Die Aufbewahrungs- und Speicherfrist ist auf 11 Jahre zu erhöhen, da nach Art. 1 des Entwurfes des Gesetzes zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung vorgesehen ist, in § 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO die Frist für die Neubeantragung der Restschuldbefreiung von 10 Jahren auf 11 Jahre zu verlängern. Um die Angaben der Schuldner bei der Beantragung der Restschuldbefreiung überprüfen zu können, ist die Kenntnis und die Vorlage des Beschlusses über die Erteilung der Restschuldbefreiung von größter Bedeutung. Daher muss die Aufbewahrungs- und Speicherfrist mit der gesetzlichen Frist für die Neubeantragung synchron laufen.

lfd. Nr. 1114.0 Buchst. d): Die im aktuellen Entwurf auf ein Jahr festgelegte Aufbewahrungsfrist kollidiert mit den Vorschriften der GBO. Gemäß § 12 Abs. 4 GBO sind die Einsichten in Grundbücher und Grundakten zu protokollieren. Die Protokolle sind frühestens zwei Jahre nach Gewährung der Einsicht oder Abschrift zu vernichten, § 12

Abs. 4 S. 3 GBO. Im Rahmen der Antragstellung ist das berechtigte Interesse des Einsichtswilligen darzulegen, so dass die Anträge als wichtige Grundlage der gewährten Grundbucheinsicht wesentlicher Bestandteil der Protokollierung sind.

lfd. Nr. 1114.13 Buchst. a): Verweisung in Spalte 5 ist fehlerhaft (wohl richtig: Nr. 1114.13 Buchst. h).

lfd. Nr. 1114.13 Buchst. b) c) d): Verweisung in Spalte 5 ist fehlerhaft (wohl richtig: 1114.13 Buchst. a).

lfd. Nr. 1114.21: es ist klarzustellen, ob bzw. dass nur in den Unterbringungsverfahren Anhörungsprotokolle, Anhörungsvermerke, Berichte der Jugendämter und ärztliche Gutachten neben der familiengerichtlichen Genehmigung der Unterbringung herauszunehmen sind.

Sollten die Anhörungsprotokolle, Anhörungsvermerke, Berichte der Jugendämter und ärztlichen Gutachten – wie aktuell praktiziert – in allen Kindschaftssachen herauszuheben sein, sollten auch in allen Kindschaftssachen die gerichtlichen Entscheidungen länger aufbewahrt werden, da die Protokolle und Vermerke ohne gerichtliche Entscheidung kaum Aussagekraft besitzen.

lfd. Nr. 1114.31: Verweisung in Spalte 3 ist fehlerhaft (wohl richtig: Nr. 1114.21 und Nr. 1114.22).

lfd. Nr. 1114.32 Buchst. a): Eine Aufbewahrung der gesamten Scheidungsakten für mehr als 30 Jahre wird als nicht erforderlich erachtet. Erfahrungsgemäß werden nur die Urteile in Ehescheidungssachen sehr häufig zum Nachweis des Personenstandes z. B. in Nachlassangelegenheiten benötigt. Die auf 50 Jahre verlängerte Aufbewahrungsfrist für die Entscheidungen ist dabei nach den bisherigen Erfahrungen nicht ausreichend. Die Aufbewahrung sollte dahingehend geändert werden, dass die Scheidungsakten weiterhin 30 Jahre aufzubewahren, zukünftig jedoch die Urteile und sonstigen Entscheidungen ausgehoben und analog Nr. 1114.32 Buchst. c) 80 Jahre aufzubewahren sind. Die vorgeschlagene Neuregelung würde den Erfüllungsaufwand deutlich reduzieren.

lfd. Nr. 1114.42 und lfd. Nr. 1114.43 Buchst. a): Für Unterhaltssachen ist die Verweisung auf die EUGVVO in lfd. Nr. 1114.43 Buchst. a) fehlerhaft. Unterhaltstitel sind gemäß Art. 1, Abs. 2, Buchst. e) EUGVVO explizit von der Vollstreckung nach dieser Verordnung ausgenommen. Maßgebend für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Unterhaltstiteln innerhalb der EU ist die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EU-UnterhaltsVO). Hiernach haben die Familiengerichte für die Vollstreckung der Unterhaltstitel eine Bescheinigung nach Anhang I oder Anhang II der EU-UnterhaltsVO zu erteilen.

Da die Auslandsunterhaltsvollstreckung sich in den einzelnen Ländern nach verschiedenen Vorschriften richtet (so ist beispielsweise für die Vollstreckung in der Schweiz das Luganer Übereinkommen 2007 maßgebend, welches in seinen Voraussetzungen der alten Brüssel I-Verordnung entspricht, in den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 anzuwenden) und auch im Vorfeld nicht bekannt ist, in welchem Land eine mögliche Auslandsvollstreckung erfolgen soll, empfiehlt es sich nicht die einzelnen Vorschriften, sondern nur die Unterlagen

aufzuführen, die vor der Vernichtung herauszunehmen sind. Um die unterschiedlichen Voraussetzungen der verschiedenen zwischenstaatlicher Vereinbarungen für die Anerkennung und die Vollstreckbarkeit im Ausland zu erfüllen, sollte neben dem Unterhaltstitel auch das verfahrenseinleitende Schriftstück jeweils mit Zustellungsnachweis generell herausgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, bei Unterhaltsverfahren auch die VKH-Bewilligungsbeschlüsse in die Aussonderung miteinzubeziehen, da in den verschiedenen Bescheinigungen Angaben über eine evtl. bewilligte Verfahrenskostenhilfe verlangt werden.

Nr. 1232.0: Nach § 2 Absatz 2 JAktAG haben die "Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung (...) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen". Wenn darüber hinaus berücksichtigt wird, dass in den sozialgerichtlichen Verfahren das Prinzip der Amtsermittlung gilt und auf der Passivseite in der Regel Behörden beteiligt sind, welche die gerichtlichen Entscheidungen zeitnah umsetzen, erschließt sich die hier normierte Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nicht. Die bislang im Freistaat Sachsen vorgesehene Frist von 5 Jahren für einen Großteil der Verfahren wird den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht (ausgenommen sind zurecht Akten in denen eine Entscheidung getroffen wurde zur Minderung der Erwerbsfähigkeit, zum Grad der Behinderung oder hinsichtlich einer Dauerrente wegen teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit – hier gelten 10 Jahre Aufbewahrungsfrist). Da die Aufbewahrungsfristen erst mit Verordnung vom 17. Dezember 2014 von 10 auf 5 Jahre verkürzt worden sind, stehen der nunmehr angepeilten Verlängerung auf 10 Jahre auch rechtliche Bedenken entgegen. Ein innerhalb von wenigen Jahren nochmals zu vollziehender Umbruch hinsichtlich der Aktenaufbewahrungsfrist zwischen 10 bzw. grundsätzlich 5 Jahren ließe sich mit Blick auf das bis dahin bereits rechtmäßig vernichtete Aktengut nur schwer nach außen und nach innen hin darstellen. So könnte es für Betroffene schwer nachvollziehbar sein, weshalb eine Akte z.B. aufgrund des Stichtages noch in der Altregistratur abgelegt ist, wohingegen eine andere (zB. aus einem Parallelverfahren) bereits vernichtet wurde.

Auch im Vergleich zum Zivilrecht (in § 202 Sozialgerichtsgesetz wird global auf die Zivilprozessordnung als anwendbare Vorschrift verwiesen), bei dem nach Kapitel 1 Abschnitt 1 Nr. 1112.1 C e) die 5-Jahres-Frist für die überwiegende Anzahl der Verfahren gelten soll, erscheinen 5 Jahre Aufbewahrung sachgerecht.

Nr. 1232.1: Bei den genannten Entscheidungen ist auf die Rechtskraft abzustellen. Ansonsten müssten auch die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos gewordenen Entscheidungen (§ 102 Sozialgerichtsgesetz) aufbewahrt werden. Die Unwirksamkeit kann jedoch ohne die in der Verfahrensakte enthaltenen Erklärungen nicht mehr festgestellt werden. Es wird dazu folgende Formulierung für Spalte 3 vorgeschlagen: "Verfahrensbeendende, rechtskräftige Entscheidungen und sonstige zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel". Oder es erfolgt ein Hinweis in Spalte 6, analog zu Kapitel 1 Abschnitt 1 Nr. 1112.11.

Die in Spalte 3 aufgeführten "Vorbescheide" können nicht eingeordnet werden. Die Verfahrensordnung sieht derartige Bescheide nicht vor. Die in den weiteren genannten Vergleichen sollten als "gerichtliche Vergleiche" bezeichnet werden.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender